

Rindvieh im Weide- und Wandergebiet

Ratgeber zur Unfallverhütung



Einleitung

Dieser Ratgeber richtet sich an Sie, wenn Sie Rindvieh auf Weiden mit öffentlichem Zugang durch Wanderwege oder Mountainbike-Routen (MTB-Routen) oder entlang von besucherstarken Gebieten (z.B. Spielplätze, Schulanlagen, Wohngebiete, Naherholungswege) halten.

Der Ratgeber unterstützt Sie dabei, Ihre Sorgfaltspflicht als Tierhalter/in (OR, Art. 56*) und die Anforderung an sicheres Benützen von Fuss-/Wanderwegen und MTB-Routen (FWG, Art. 6 und Veloweggesetz, Art. 8*) zu erfüllen.

Mit Hilfe dieses Ratgebers und der Checkliste beurteilen Sie mögliche Gefahren für Drittpersonen durch Ihre Tiere und können daraus geeignete Massnahmen umsetzen. Führen Sie die Beurteilung mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Weidesaison durch.

Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes

Für Wald und Weiden besteht ein öffentliches Zutrittsrecht, welches im ZGB, Art. 699* festgehalten ist. Es ist davon auszugehen, dass Wegbenützer über wenig bis gar keine Kenntnisse im Umgang mit Rindvieh verfügen.

Rollenklärung Eigentümer/in & Halter/in von Rindvieh

Als Tierhalter/in im Haftpflichtrecht gilt die Person, die die Verfügungsgewalt/Obhut über das Tier hat (z.B. Eigentümer/in, Alpkorporation, usw.). Tierhalter/innen sind für Schäden durch ihr gehaltenes Tier gegenüber Dritten haftbar. Bei Standortwechseln (z.B. Alpfung) wird die dort verantwortliche Person, bzw. Organisation (z.B. Alpkorporation) zum/zur Halter/in und somit haftbar.

Dem Personal, welches die Tiere im Auftrag von Tierhalter/innen betreut (z.B. Hirten), kann keine generelle Mithaftung übertragen werden. Tiereigentümer/in und -halter/in müssen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen treffen und ihr Personal instruieren.

Weiterführende Infos

- Wegleitung Alpfung von Mutterkühen
- Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben (Tierwohl)
- Merkblatt Zaundurchgänge für Wandernde/MTB
- Merkblatt Umleitung von Wanderwegen/MTB-Routen
- Branchenlösung agriTOP (BUL)

Bezugsquellen:

www.mutterkuh.ch/produzenten-service/wanderer-und-rindvieh.html

www.bul.ch/fachthemen/alpwirtschaft/wanderwege

*siehe Seite 6: Gesetzliche Grundlagen

Empfehlungen für Besitzende, Haltende und Betreuende von Rindvieh

Fördern Sie die Mensch-Tier-Beziehung

- Fördern Sie eine positive Mensch-Tier-Beziehung durch täglichen Kontakt.
- Durch regelmässige Treibarbeit lassen sich Tiere besser leiten.
- Setzen Sie nur gut ausgebildete Treibhunde ein, die auf Befehle reagieren.

Berücksichtigen Sie das Tierverhalten

- Rinder reagieren mit Droh- und Abwehrbewegungen, wenn ihre Sicherheitsdistanz unterschritten wird und sie sich bedrängt fühlen.
- Die Sicherheitsdistanz ist von Tier zu Tier und von Situation zu Situation verschieden.
- Kühe mit kleinen Kälbern haben normalerweise in den ersten Wochen nach der Geburt einen ausgeprägten Mutterinstinkt.
- Stiere verteidigen Kühe vor allem in der Brunst gegen vermeintliche Konkurrenten – auch gegen Menschen.

Achten Sie auf auffällige Tiere

Auffälliges oder aggressives Verhalten kann durch verschiedene Faktoren wie Stress, Futterneid, Schmerz oder aus dem Schutzinstinkt heraus gezeigt werden. Aggressive Tiere dürfen nicht in Weiden mit öffentlichem Zutritt gehalten werden. Sie sollten umgehend in einen Bereich ohne öffentlichen Zugang abgetrennt und anschliessend in den Heimbetrieb gebracht werden. Aggressive Tiere sind auszumerzen.

Als aggressiv gilt ein Rind mit folgenden Merkmalen:

- Das Droh- und Verteidigungsverhalten nimmt auch einige Tage nach dem Abkalben nicht sichtbar ab. Das Tier zeigt wiederholt dasselbe Verhalten.
- Es greift aktiv an und verlässt dafür die Herde.
- Es reagiert ohne weitere Interaktion des Menschen (z.B. nur beim Annähern ausserhalb der Fluchtzone).
- Es zeigt das Verhalten auch bei bekannten, vertrauten Personen.

Weidemanagement

Eine vorausschauende Weideplanung und angepasstes Weidemanagement helfen, Konfliktpotential von Anfang an zu minimieren.

- Halten Sie nur unauffällige und ruhige Tiere auf Weiden mit Wanderwegen und MTB-Routen.
- Berücksichtigen Sie die Hauptbesuchszeiten (saisonal, über die Woche).
- Trennen Sie Konfliktstellen wie Wasserstellen, Salzplätze, Liegeplätze und Stallungen räumlich von Wanderwegen, MTB-Routen und Zaundurchgängen ab.
- Stellen Sie sicher, dass zu behandelnde Tiere in einer Fanganlage oder anderen geeigneten Einrichtungen sicher fixiert werden können.

Zäune

➔ Weitere Infos: **Merkblatt Zaundurchgänge, agriSafety Facts Zaunanlagen**

Ein guter Zaun erfüllt sowohl eine Hüte- wie auch eine Schutzfunktion. Er erschwert das ungewollte Betreten einer Weide (Drittpersonen, Hunde). Durch- und Übergänge an Zäunen auf offiziellen Wanderwegen/MTB-Routen müssen sicher und einfach bedienbar sein.

- Passen Sie Zäune den weidenden Tieren in Ausführung, Dimension und Örtlichkeiten an.
- Organisieren Sie regelmässige Zaunkontrollen und prüfen Sie Elektrozäune mit Zaunprüfgeräten.

Vorbereitung zur Auffuhr

➔ Weitere Infos: **Leitfaden zur Alpung von Mutterkühen**

- Geben Sie nur Tiere zur Sömmerung/Alpung, die gesund, ruhig und weidegewohnt sind.
- Beschränken Sie Abkalbungen während der Sömmerung/Alpung auf ein Minimum.
- Setzen Sie Jungtiere nicht direkt vor der Auffuhr, sondern mindestens 14 Tage vorher ab (Absetzstress, Eutergesundheit).
- Gewöhnen Sie die Tiere bereits im Heimbetrieb an Treicheln und Schellen.
- Verwenden Sie für nicht gewöhnte Mutterkühe möglichst kleine Treicheln/Schellen.
- Planen Sie den Transport rechtzeitig mit einem erfahrenen Transporteur.
- Stellen Sie Tiere und Einrichtungen zum Verladen am Transporttag rechtzeitig bereit.

Verantwortliche von Sömmerungs- und Alpbetrieben

➔ Weitere Infos: **Branchenlösung agriTOP**

- Erstellen Sie ein Reglement mit den wichtigsten Vorgaben zur Sömmerung/Alpung von Rindvieh.
- Halten Sie darin fest, ob Abkalbungen möglich sind.
- Verlangen Sie die Belegungs- bzw. Abkalbedaten schriftlich und teilen Sie diese dem Betreuungspersonal schriftlich mit.
- Weisen Sie die Tierbesitzer/innen auf die Empfehlungen des Leitfadens zur Alpung von Mutterkühen hin.
- Überprüfen Sie die Kenntnisse Ihrer Tierbetreuer/innen und instruieren Sie diese.
- Informieren Sie Ihre Tierbetreuer/innen über mögliche Gefahren für Drittpersonen und weisen sie diese in der Massnahmenumsetzung an (Betriebe mit Branchenlösung agriTOP: Instruktion im Register/Modul «Ausbildungen» dokumentieren).

Tierübernahmen bei Halter/innen-Wechsel

Bei der Tierübernahme sollten wenn möglich neben den Tierbetreuer/innen auch Tiereigentümer/in und Tierhalter/in vor Ort sein.

- Stellen Sie als künftige/r Halter/in sicher, dass die Tiere in ein festes, sicheres Gehege abgeladen werden können.
- Kontrollieren Sie die Weidetauglichkeit der Tiere (Verhalten, Gesundheitszustand usw.).
- Schicken Sie offensichtlich auffällige, aggressive oder kranke Tiere wieder zurück.

Abkalbungen/Abkalbeweide → Weitere Infos: **Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben (Tierwohl)**

Die Abkalbeweide in Betriebs-/Hüttennähe erleichtert Ihnen die Tierbeobachtung. Vermeiden Sie die Einzelhaltung von Kühen in der Abkalbeweide.

- Lassen Sie Kühe nur auf dafür eingerichteten Abkalbeweiden ohne öffentlichen Zutritt abkalben.
- Beschränken Sie die möglichen Zugänge zur Abkalbeweide auf ein Minimum.
- Markieren Sie vorhandene Zugänge mit der offiziellen Warntafel «Kuhmütter schützen ihre Kälber».
- Besteht kein Festzaun, verwenden Sie mindestens zwei Elektrodrähte oder Litzen.

Begleithunde

Grundsätzlich ist das Mitführen eines Begleithundes im Weidegebiet nicht verboten. Die Sorgfaltspflicht gemäss OR, Art. 56 gilt jedoch auch für Hundehalter/innen. Zusätzlich gilt der Artikel 77 der Tierschutzverordnung.

- Das Anbieten von Alternativrouten für Personen mit Begleithunden in Zusammenarbeit mit den Behörden entlastet Rindviehhalter/innen.
- Temporäre Leinenpflicht kann von der Gemeinde erlassen werden.

Begleitmassnahmen/Signalisation → Weitere Infos: **Merkblatt «Umleitung von Wanderwegen/MTB-Routen»**

- Bringen Sie zur Kennzeichnung von Weiden mit Mutterkühen die offizielle Warntafel (Bild unten) gut sichtbar an den Weideeingängen an. Bestehende Warntafeln können mit Piktogramm-Klebern nachgerüstet werden.
- Verlässt die Herde die Weide/Parzelle, ist die Tafel abzudecken oder zu entfernen.
- Kennzeichnen Sie Drähte, Litzen und Bänder, die über Wege jeglicher Art führen, gut sichtbar für Drittpersonen.
- Kennzeichnen Sie stromführende Zäune mit dem Warnschild «Elektrozaun».
- Beachten Sie, dass für Umleitungen und Sperrungen von offiziellen Wanderwegen und MTB-Routen nur offizielle Signalisationen verwendet werden. Die fachgerechte Signalisation sowie Sperrungen/Umleitungen sind durch die zuständigen Verantwortlichen der Wanderwege/MTB-Routen auszuführen.

Versicherungen

- Es ist notwendig, dass sowohl der Alpbetrieb wie auch der Heimbetrieb über eine separate Haftpflichtversicherung verfügen (je nach Versicherungsgesellschaft kann Grobfahrlässigkeit und/oder Rechtsschutz inkl. Strafrecht eingeschlossen werden).
- Für grössere Alpen wird eine separate Rechtsschutzversicherung mit eingeschlossenem Strafrecht, in der durch Tiere verursachte Unfälle miteingeschlossen sind, empfohlen.
- In der Betriebssachversicherung sollten eigene und anvertraute Tiere mindestens bei Feuer/Elementar (z.B. Verlust infolge Brand, Blitzschlag, Steinschlag) versichert sein.
- Je nach Situation ist zusätzlich eine Tier-Unfallversicherung zu prüfen (wenn vorhanden bei der Viehversicherung oder einer Versicherungsgesellschaft). Damit ist der Verlust z.B. bei Absturz abgedeckt.

Gefahrenbeurteilung und Massnahmenumsetzung → Weitere Infos: **Branchenlösung agriTOP**

- Zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflicht als Tierhalter/in ist eine Gefahrenbeurteilung notwendig. Verwenden Sie dafür die Checkliste im Anhang dieses Ratgebers.
- Gehen Sie bei der Beurteilung immer davon aus, dass Wegbenutzende wenig bis gar keine Kenntnisse im Umgang mit Rindern haben.
- Führen Sie die Beurteilung rechtzeitig vor Beginn der Weidesaison durch und wiederholen Sie diese jährlich sowie bei Änderungen im Weidebetrieb und nach Zwischenfällen.
- Setzen Sie geeignete Massnahmen um, welche die Gefahren nachhaltig minimieren.

Zusammenarbeit mit Gemeinden, Wanderweg- und MTB-Routenverantwortlichen

- Ergeben sich aus der Gefahrenbeurteilung Massnahmen, die Sie nicht selber umsetzen können, kontaktieren Sie frühzeitig die zuständige Gemeindebehörde zur Unterstützung.
- Beziehen Sie bei Weiden mit öffentlichem Zutritt frühzeitig die Verantwortlichen für den Wanderweg oder die MTB-Route in Ihre Massnahmenplanung mit ein.
- Stellen Sie sicher, dass Grundeigentümer und Tourismusverantwortliche eingebunden werden.

Notfallkonzept → Weitere Infos: **Branchenlösung agriTOP**

Ein Notfallkonzept im Weidegebiet muss neben dem Alpbetrieb auch die Gemeinde und den Tourismus einschliessen.

- Legen Sie das Vorgehen im Notfall schriftlich und an die Gegebenheiten angepasst fest.
- Planen Sie das Notfallkonzept gemeinsam mit den Beteiligten.
- Es ist eine Liste mit Personen zu erstellen, welche im Notfall kontaktiert werden müssen inkl. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Verhalten bei Unfällen

- Sichern Sie die Unfallstelle ab (keine Gefahr für Drittpersonen).
- Alarmieren Sie – wenn notwendig – umgehend den Rettungsdienst.
- Sichern Sie allfälliges Beweismaterial und Kontaktdaten von Zeugen des Vorfalls.
- Wenden Sie sich umgehend an die Kantonale Landwirtschaftliche Beratung, Mutterkuh Schweiz oder die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL). Diese stehen in engem Kontakt und verfügen über Erfahrung im Umgang mit Unfällen.
- Kontaktieren Sie die örtlichen Behörden zur Unterstützung.
- Geben Sie selber keine Auskünfte an Medien (Selbstschutz). Lassen Sie Medieninformationen zwingend von Behörden/Beratungsstellen koordinieren.
- Informieren Sie umgehend Ihre Haftpflichtversicherung.



Gesetzliche Grundlagen

Obligationenrecht/SR 220

Art. 56 D. Haftung für Tiere

I. Ersatzpflicht

¹ Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

² Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist.

Das bedeutet, dass der Tierhalter grundsätzlich immer für den von seinem Tier angerichteten Schaden haftet. Er muss aber unter gewissen Umständen für den Schaden nicht oder nur teilweise aufkommen. Kann er nämlich nachweisen, dass er alles getan hat, was in seiner Macht lag, um den Schaden abzuwenden, und der Schaden trotzdem - aus unvorhersehbaren Gründen - eingetreten ist, kann er sich von seiner Haftung befreien.

Zivilgesetzbuch/SR 210

Art. 699 B. IV. Recht auf Zutritt und Abwehr

1. Zutritt

¹ Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

² Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

Tierschutzverordnung/SR 455.1

Art. 71 Bewegung

¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

Art. 73 Umgang mit Hunden

¹ Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Bei Herdenschutzhunden muss zusätzlich eine Sozialisierung gegenüber den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, gewährleistet sein.

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)/SR 704

Art. 6 Anlage und Erhaltung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:

- Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

² Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz)/SR 705

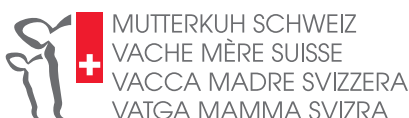
Art. 8 Anlage und Erhaltung

Die für die Velowege zuständigen Behörden sorgen dafür, dass:

- Velowege angelegt, erhalten und signalisiert werden;
- die Velowege frei und sicher mit dem Velo befahren werden können;
- die öffentliche Benutzung rechtlich gesichert ist.

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen diese Organisationen zur Verfügung.

1/2026



Checkliste zu Ratgeber

**Als Tierhalter/in müssen Sie Ihre Sorgfaltspflicht gemäss OR Art. 56 erfüllen.
Diese Checkliste unter Berücksichtigung des Ratgebers unterstützt Sie dabei.**

Betrieb	Bezeichnung der Weide gemäss bestehendem Parzellenplan
---------	--

Checkliste ausgefüllt am	durch
--------------------------	-------

1	Haben Sie die Empfehlungen des Ratgebers gelesen und verstanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2	Haben Sie Vorkommnisse der vergangenen Jahre analysiert und Massnahmen getroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Vorkommnisse
3	Wird bei einem Halterwechsel die Weidetauglichkeit beurteilt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> kein Halterwechsel
4	Ist das Betreuungspersonal im Umgang mit Rindvieh und den möglichen Gefahren für Drittpersonen instruiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	Ist die Zaunanlage den geweideten Tieren, den Örtlichkeiten sowie der Drittpersonen- und Hundefrequenz angepasst?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	Haben Sie die regelmässige Zaunkontrolle organisiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	Haben Sie eine Möglichkeit, auffällige Tiere in einem Bereich ohne öffentlichen Zugang zu halten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Verfügen Sie über genügend Material zur Markierung (Warntafel Kuhmütter, Zaunkennzeichnung) an den erforderlichen Stellen der Weide?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9	Haben Sie die Signalisation von Umleitungen und Sperrungen mit den zuständigen Verantwortlichen des Wanderwegs oder der MTB-Route geregelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10	Werden Wasserstellen und Liegeplätze mit Zäunen von Wanderwegen und MTB-Routen räumlich getrennt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Fragen für Weiden mit öffentlichem Zugang

11	Haben Sie alle erkannten Konfliktstellen erfasst und diese durch Massnahmen vermindert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
12	Sind die Abkalbetermine den Betreuungspersonen bekannt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13	Finden Abkalbungen nur auf dafür eingerichteten Weiden ohne öffentlichen Zugang statt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Abkalbungen
14	Sind alle Zaundurchgänge für Drittpersonen zu Fuss oder auf dem Mountainbike funktionell und sicher erstellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

